

Rat	03.12.2015
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	666/2015-4
-------------	------------

Stand	10.11.2015
-------	------------

**Betreff Gesetzesentwurf zur geplanten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

**Beschlussentwurf**

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

**1. Gesetzesentwurf zur geplanten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen**

Am 15. Juli 2015 hat das Bundeskabinett eine Gesetzesnovellierung des SGB VIII verabschiedet, um die Situation unbegleiteter Kinder und Jugendlicher aus Krisengebieten dieser Welt, die in die Bundesrepublik einreisen, zu verbessern. Anlass für diese Initiative ist der seit Jahren stetige Anstieg von unbegleiteten Minderjährigen, die um Hilfe bitten. Allein von Januar bis Mai 2015 kamen laut dem Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mehr als 4.100 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) nach Deutschland – insgesamt leben inzwischen mehr als 22.000 von ihnen in der Obhut der deutschen Jugendämter.

Die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen hat sich im Zeitraum von 2005-2013 verzehnfacht – mit weiter steigender Tendenz –, was das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veranlasst hat, Eckpunkte für die gesetzliche Regelung einer bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder und eines bundesweiten Verteilungsverfahrens bezüglich der Minderjährigen zu entwickeln. Eine Vorgabe zur Verteilung der Minderjährigen ist dringlich geworden, da sich die Lage derart asymmetrisch entwickelt hat, dass beispielsweise im Oktober 2014 der Kreis Recklinghausen keine Minderjährige zu verzeichnen hatte, während die Stadt München 2.266 Fälle melden musste. Diese Disparitäten lassen sich auch für NRW nachweisen, da allein die Städte Köln, Dortmund, Düsseldorf und Aachen 80% aller Minderjährigen in Obhut genommen haben.

§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet die Jugendämter, unbegleitet einreisende ausländische Minderjährige in Obhut zu nehmen, sofern sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. Damit sind unbegleitete ausländische Minderjährige in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen und der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich in den Schutzbereich des § 42 SGB VIII einbezogen worden.

Der Gesetzentwurf sieht als neuen Verfahrensschritt eine vorläufige Inobhutnahme (neuer § 42a SGB) im Aufnahmejugendamt vor. Während der vorläufigen Inobhutnahme unmittelbar nach der Einreise ist unter anderem zu klären, ob das Kind oder der Jugendliche mit Familienangehörigen oder Verwandten zusammen geführt werden kann, ob gesundheitliche oder Gründe (Kindeswohl) einer Weiterreise bzw. Verteilung entgegenstehen. Während der vorläufigen Inobhutnahme übernimmt das Jugendamt die rechtliche Vertretung. Aufenthalts-

rechtliche Entscheidungen sollen in dieser Phase nicht getroffen werden. Voraussetzung auch der vorläufigen Inobhutnahme ist die Minderjährigkeit. Angestrebt wird, die Zuweisung an ein anderes Jugendamt (Zuweisungsjugendamt) innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen, denn nach vier Wochen soll keine Verteilung mehr stattfinden. Im Zuweisungsjugendamt erfolgt dann die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII, der Antrag auf Bestellung einer Vormundschaft und das Clearingverfahren.

Ferner sieht der Gesetzentwurf eine Heraufsetzung der Altersgrenze der eigenständigen Handlungsfähigkeit in aufenthaltsrechtlichen und asylrechtlichen Fragen vom 16. auf das 18. Lebensjahr vor. Dadurch bedürfen auch die 16 – 18 jährigen in Angelegenheiten des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes der Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch den vom Familiengericht bestellten Vormund. Hiermit entspricht deutsches Recht nun auch an dieser Stelle der UN-Kinderrechtskonvention, wie es seit langem von Kirchen und Verbänden gefordert wurde.

Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich bei den Ausländerbehörden melden oder von der Polizei aufgegriffen werden, sind umgehend dem örtlich zuständigen Jugendamt vorzustellen. Sofern keine Möglichkeit einer kurzfristigen Übergabe an Personensorgeberechtigte oder Familienangehörige besteht, werden sie vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Die Identifizierung als schutzbedürftige Person und die Prüfung der Voraussetzung der Inobhutnahme/Feststellung der Minderjährigkeit liegt in der Verantwortung des Jugendamtes.

In Verbindung mit der Inobhutnahme ist unverzüglich beim Familiengericht die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen.

Auch Kinder und Jugendliche, die sich derzeit in Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber melden, werden von den Jugendämtern möglichst kurzfristig in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind nach der Inobhutnahme der Ausländerbehörde zu melden, die ihre Personaldaten erfasst. Auch unerlaubt eingereiste Minderjährige werden mit Vollendung des 14. Lebensjahres bei der Polizei erkennungsdienstlich erfasst (Lichtbild, Fingerabdrücke). Dabei ist auch ein ERODAC-Abgleich zu veranlassen. Mit diesem Abgleich wird geprüft, ob der Jugendliche bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU einen Asylantrag gestellt hat und somit evtl. dorthin zurückgeführt werden kann.

Die Ausländerbehörde meldet die Einreise, die Bescheinigung über die erkennungsdienstliche Erfassung und die Beantragung eines Vormundes der Bezirksregierung Arnsberg. Diese weist die Jugendlichen der Kommune des für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes zu. Damit einher geht eine Anrechnung auf die Aufnahmequote der Kommune. In der Regel erhalten die unbegleiteten Minderjährigen zunächst eine Duldung.

Das sogenannte Clearingverfahren wird in den Jugendhilfezentren in der Regel durch die Fachkräfte des Allgemeinen Dienstes durchgeführt. Im Clearingverfahren sollen neben der persönlichen Situation des unbegleiteten Minderjährigen der Verbleib seiner Eltern und der mögliche Aufenthalt bei Verwandten sowie die Möglichkeiten der Zusammenführung mit Familienmitgliedern im In- und Ausland geprüft werden. Darüber hinaus sind die Bildungsvoraussetzungen, die gesundheitliche Verfassung und das tatsächliche Alter zu begutachten. Zugleich sollen während des Clearingverfahrens auch die aufenthaltsrechtliche Situation und die Sachverhalte für das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren geklärt werden. Die Dauer des Clearingverfahrens hängt von Einzelfall ab, es soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten geklärt sein.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, bewilligt das Jugendamt Hilfen zur Erziehung gem. § 27ff SGB VIII und beendet gleichzeitig die Schutzmaßnahmen. Bei Bedarf werden diese Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII fortgesetzt, wenn die Voraussetzungen zu einer Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung vorliegen. Die Kosten für die Hilfen zur Erziehung und die Transferleistungen während der Inobhutnahme werden auf der Grundlage von § 89 d SGB VIII von den Ländern in einem bundesweiten Kostenausgleich erstattet.

Der für Inobhutnahmen zuständige ASD im Bornheimer Jugendamt konnte vor der Zuweisung von Flüchtlingen aus Arnberg der Versorgung dieser besonderen Zielgruppe im Rahmen des Haushaltes und des Stellenplanes gerecht werden. Mit der ersten Zuweisung der Flüchtlinge aus Arnberg, die in der Turnhalle der Johann Wallraf Grundschule untergebracht sind, kamen zunächst drei und mit der zweiten Zuweisung weitere 9 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Bornheim, für die das Jugendamt bereits tätig geworden ist. Durch die Bearbeitung und Betreuung dieser Fälle kam und kommt es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung anderer Fälle und Betreuungspersonen.

Die steigenden Zahlen minderjähriger Schutzsuchender und die zum 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Gesetzesnovellierung machen ein Handeln für die Stadt Bornheim und eine Anpassung des Stellenplanes erforderlich.

Auf der Grundlage der gegenwärtig geplanten landesgesetzlichen Umsetzung ergeben sich für mögliche Gesamtzahlen im o.g. Sinne folgende Planungsgrößen:

Landesweite Gesamtzahl 5.000: ca. 1 umF auf 3500 Einwohner

Landesweite Gesamtzahl 7.500: ca. 1 umF auf 2350 Einwohner

Landesweite Gesamtzahl 10.000: ca. 1 umF auf 1750 Einwohner

Aktuell (Stand 29.10.2015) zählt das Land NRW 7400 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Dies bedeutet für Bornheim dass mit 21 umF zu rechnen ist, wenn keine weiteren Flüchtlinge mehr dazu kommen.

Nach Rücksprache mit der GFO (altes Krankenhaus in Merten) steht das ursprünglich in den Blick genommene Konvent als potentielle Inobhutnahmestelle nicht zur Verfügung. Es wird geprüft, ob für eine Übergangszeit von 1-2 Jahren die frei werdenden Kindergartenräume genutzt werden könnten. Diesbezüglich sind weitere Klärungsgespräche bereits terminiert. Für den Fall, dass hier vorübergehend Plätze zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geschaffen werden, würde dies zu einer Entlastung führen, was die Suche nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten betrifft. Die hoheitlichen Aufgaben, die nur durch das Jugendamt durchgeführt werden können, können allerdings dadurch nicht entlastet werden.

## **2. Auswirkungen der Novellierung:**

- Vorläufige Inobhutnahme durch Jugendamt am Ort der Einreise
- Meldung an die Landesverteilstelle (LVR-LJA Köln)
- Meldung an die Bundesverteilstelle (BVA)
- Meldung BVA an zuständige Landesverteilstelle
- Zuweisung des Minderjährigen an Zuweisungsjugendamt durch LVR-LJA Köln

## **3. Aufgaben des Jugendamtes am Ort der Einreise**

- Vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII
- Inaugenscheinnahme zur Alterseinschätzung
- Unter 18 Über 18
- Geeignete Unterbringung und Versorgung
- Vertretung des UMF durch das Jugendamt
- Kindeswohlprüfung

#### **4. Aufgaben des Zuweisungsjugendamtes**

- Inobhutnahme § 42 SGB VIII
- Clearingverfahren
- Kind- und jugendgerechte Unterbringung
- Veranlassung Vormundbestellung
- erneute Prüfung Familienzusammenführung
- angemessene medizinische Versorgung
- Zugang zu Bildung und Ausbildung

#### **5. Personalbedarf**

Für die operative Umsetzung der Aufgabe besteht zusätzlicher Personalbedarf. In Orientierung an einer Kennzahl von 35 Betreuungsfällen je Mitarbeiter ergibt sich ein Personalbedarf von 0,6 Stellenanteilen = 23,4 Stunden. Da mit einer tendenziell steigenden Fallzahlentwicklung zu rechnen ist, wird strategisch eine Besetzung mit einem Stundenumfang von 30 Stunden angestrebt. Hierbei ist zunächst eine Befristung von 2 Jahren vorgesehen.

Die Kosten einer Stelle nach KGST belaufen sich für eine Vollzeitstelle nach S14 inklusive Sach- und Gemeinkostenanteil auf 80.380 €. Unter Berücksichtigung des geplanten Umfangs von 30 Stunden ergibt sich ein Kostenanteil 61.892 €/Jahr .

Die Finanzierung für erzieherische Hilfen an umF erfolgt auf der Basis des § 89d SGB VIII, so dass den Aufwendungen für die direkten Hilfeleistungen eine überörtliche Kostenerstattung als Ertrag gegenübersteht. Die Aufwendungen für die hoheitliche Tätigkeit des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers (Jugendamt) für umF blieben nach bisherigem Recht in der finanziellen Verantwortung der jeweiligen Kommune.

Der Städte und Gemeindebund NRW hat sich in den vergangenen Wochen nachdrücklich dafür eingesetzt, dass landesseitig die bei den Jugendämtern entstehenden Verwaltungskosten erstattet werden. Das Land hat diesen Forderungen im Wesentlichen entsprochen. In § 7 des Referentenentwurfes ist vorgesehen, dass das Land den Jugendämtern die Verwaltungskosten auf der Grundlage der zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres zur Kostenerstattung nach § 89 d Abs. 1 SGB VIII angemeldeten Fälle durch eine Pauschale erstattet. Die Pauschale soll 3.100,- Euro pro Jahr pro Fall betragen und wird für den Mittelwert der genannten Stichtage gemeldeten Fälle gezahlt.

Unterstellt man die o.g. Zahl von 21 Betreuungsfällen im Mittel, so würde sich die entsprechende Erstattung auf ca. 65.100 €/Jahr belaufen. Eine Finanzierung der Kosten der einzurichtenden Stelle im Umfang von 0,6 Stellenanteilen wäre somit zu 100% gegeben. Da im beschlossenen Stellenplan für diese Aufgabe keine Stelle ausgewiesen ist, beabsichtigt die Verwaltung die Besetzung unter Verrechnung auf den existierenden Gesamtstellenplan vorzunehmen und bei den Beratungen des Stellenplanes für die Jahre 2017 und 2018 eine entsprechende Stelle vorzusehen.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten einer Stelle S14, 30 Stunden	: 61.892 Euro/Jahr
Einnahme Erstattung	: ca. 65.100 Euro/Jahr (Basis 21 Fälle)

Die Kosten der Unterbringung werden gesondert erstattet.

#### **Anlagen zum Sachverhalt**

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung
2. Schnellbrief 250/2015 des Städte und Gemeindebund NRW
3. Liste aktueller Zahlen